



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Mai 2026

Nr. 2026-269 0.1.2 Motion Bruno Arnold, Seedorf, zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz KDSG; RB 2.2511); Antwort des Regierungsrats

Ausgangslage

Am 26. März 2025 reichte Landrat Bruno Arnold, Seedorf, gemeinsam mit den zweitunterzeichnenden Landräten Ruedi Wyrsch, Flüelen, Franz Imholz, Spiringen, Walter Tresch, Erstfeld, und Valentin Schmidt, Altdorf, eine Motion zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]; RB 2.2511) ein.

Die Motionäre führen im Vorstoss aus, dass es in den Urner Gemeinden während Jahren gelebte Praxis gewesen sei, lokalen Vereinen, Organisationen oder auch politischen Parteien gefilterte Personendaten zugänglich zu machen (z. B. für musikalische Gratulationsständchen usw.). Die in jüngster Vergangenheit erfolgten Revisionen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) und des KDSG hätten «zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für das Thema Datenschutz und zu einer verstärkten Sensibilisierung bei Behörden und Privaten geführt». Die Vereine und lokalen Organisationen müssten nun kostspielige und zeitintensive Alternativen prüfen und in die Wege leiten, um an diese Personendaten zu gelangen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, das kantonale Datenschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass Einwohnerkontrollen künftig Personendaten - also alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen - an private Dritte im Einzelfall weitergeben können, wenn diese berechnete Interessen glaubhaft machen. Zudem soll jede Person über ein Sperrrecht verfügen, damit Personendaten, die sie betreffen, nicht an private Dritte weitergegeben werden dürfen.

I. Antwort des Regierungsrats

Die Bearbeitung von Personendaten unterliegt grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; SR 101). Eine Einschränkung des Grundrechts benötigt eine gesetzliche Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig

sein (Art. 36 BV).

Das kantonale Datenschutzgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die allgemeine Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden des Kantons, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Danach dürfen die Behörden Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (Art. 4 Abs. 1 KDSG). Als Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Artikel 4 KDSG gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d KDSG).

Mit der von der Motion verlangten Rechtsgrundlage, die es den Einwohnergemeinden künftig erlauben würde, Personendaten im Einzelfall an private Dritte weiterzugeben, wenn diese «berechtigte Interessen» glaubhaft machen, werden die Anforderungen an die Gesetzmässigkeit der Datenbearbeitung grundsätzlich erfüllt. Unklar ist allerdings, was für Interessen der gesuchstellenden Drittpersonen als «berechtigt» gelten sollen. In der Begründung der Motion wird namentlich das Interesse der Vereine, Organisationen usw. erwähnt, keine kostspieligen und zeintensiven Alternativen zu tätigen, um ihre Ziele zu erreichen.

Die von den Motionären genannten Kantone Aargau (§ 16 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG]; SAR 150.700) und Schwyz (§12 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz [SRSZ 140.410]) erlauben eine systematisch geordnete Datenbekanntgabe, wenn die Personendaten ausschliesslich für «ideelle Zwecke» verwendet werden. Der Begriff «ideelle Zwecke» weist eine sehr weite und unbestimmte Bedeutung auf. Dazu zählen unter anderem politische, religiöse, wissenschaftliche, soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke; einzig die Datenverwendung für wirtschaftliche Zwecke ist von vornherein ausgeschlossen. Im Einzelfall kann es daher schwierig sein, zu beurteilen, ob ein angeführter Zweck tatsächlich im öffentlichen Interesse liegt oder eher einem wirtschaftlichen Interesse dient. Zudem können ideelle Zwecke gesellschaftlich umstritten sein. Denn es verfolgen beispielweise auch religiöse Sekten oder staatskritische Agierende oder Gruppierungen grundsätzlich ideelle Zwecke, denen nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit bei entsprechendem Gesuch die Personendaten grundsätzlich bekanntzugeben wären.

Trotz dieser Bedenken, die mit der Schaffung der von der Motion geforderten Regelungen einhergehen, erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion, wonach es den Einwohnergemeinden künftig (wiederum) erlaubt sein soll, Personendaten im Einzelfall an Dritte weitergeben zu dürfen, als nachvollziehbar und berechtigt. Die Vereine und weiteren Organisationen mit ideellen Zwecken leisten einen wesentlichen Beitrag zum öffentlichen bzw. gemeinnützigen Leben und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie fördern insbesondere das kulturelle, sportliche, soziale und gesellschaftliche Engagement der Bevölkerung und übernehmen wichtige integrative Funktionen innerhalb des Gemeinwesens. Durch ihre Tätigkeiten schaffen sie Begegnungsmöglichkeiten, stärken den Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und tragen zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bei.

An der Förderung ideeller Tätigkeiten sowie an der Erhaltung eines funktionierenden und vielfältigen Vereinswesens besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, gestützt auf die Erfahrungen der Kantone Aargau und Schwyz, die bereits über eine gesetzliche Regelung für eine systematisch geordnete Datenbekanntgabe verfügen, und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine entsprechende Regelung zu schaffen.

II. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; JD Direktionssekretariat; JD Datenschutz

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2025-0238 II. Motionstext